

L 9 AS 83/23

Sozialgericht

SG Lüneburg (NSB)

1. Instanz

SG Lüneburg (NSB)

Aktenzeichen

S 28 AS 132/19

Datum

-

2. Instanz

LSG Niedersachsen-Bremen

Aktenzeichen

L 9 AS 83/23

Datum

-

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 15. November 2022 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der erneute Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren vom 12. November 2024 wird abgelehnt.

Seite 2/14

I.

Die Kläger wenden sich gegen einen Erstattungsanspruch des Beklagten in Höhe von insgesamt 4.532,52 EUR nach endgültiger Festsetzung zuvor vorläufig bewilligter Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum Mai bis Oktober 2017. Daneben begehren sie für Oktober 2018 die Bewilligung höherer Leistungen nach dem SGB II.

Der am H. 1954 geborene Kläger sowie die am I. 1956 geborene Klägerin sind miteinander verheiratet und standen seit dem Jahr 2012 im Bezug von Leistungen nach dem SGB II durch den Beklagten. Zum September 2013 schlossen sie mit ihrem Sohn, Herrn J., einen Mietvertrag über eine 60qm große Wohnung unter der Adresse K.. Das Haus hatte zuvor nach den Angaben der Kläger in ihrem Eigentum gestanden. Ausweislich des Vertrags hatten die Kläger monatliche Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe von 359 EUR sowie einen Betrag in Höhe von zuletzt 94,54 EUR monatlich für Heizkosten zu zahlen (vgl. Blatt 155f. u. Blatt 252ff der Verwaltungsakte des Beklagten – VA). Seit Oktober 2013 übte die Klägerin eine selbständige Tätigkeit aus (Betrieb der Fa. „L.“). Diese hatte den Vertrieb von heidetypischen Spezialitäten auf Märkten, im Lebensmitteleinzelhandel und über das Internet zum Gegenstand. Der Kläger war in dem Betrieb als mithelfender Familienangehöriger tätig.

Für den hier streitigen Zeitraum Mai bis Oktober 2017 bewilligte der Beklagte den Klägern durch Bescheid vom 4. Mai 2017 vorläufig Leistungen in Höhe von 974,25 EUR monatlich gemäß § 41a SGB II. Hierbei berücksichtigte der Beklagte den monatlichen Regelbedarf in Höhe von 368 EUR (Regelbedarfsstufe 2 nach [§ 20 Abs. 4 SGB II](#)), monatliche Beiträge zu privaten Krankenversicherungen der Kläger in Höhe von 109,72 EUR bzw. 103,53 EUR sowie Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 425 EUR monatlich (vgl. Blatt 7ff. der elektronischen Gerichtsakte – eGA - Hauptakte). Zudem setzte er bedarfsmindernd voraussichtliche Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit entsprechend der zuvor von der Klägerin eingereichten Prognose an (vgl. Blatt 19ff. eGA).

Im Dezember 2017 übersandten die Kläger die sog. Anlage EKS mit abschließenden Angaben zum o.g. Zeitraum nebst weiterer Unterlagen (vgl. Blatt 2ff. VA).

Durch gesonderte Schreiben vom 15. März 2018 hörte der Beklagte die Kläger zu einer beabsichtigten Rückforderung an und führte in diesem Zusammenhang aus, dass die in der EKS getätigten Angaben nicht nachvollziehbar seien. Der durchschnittliche monatliche Gewinn in Höhe von 538,26 EUR sei nicht mit den Kassenbüchern und eingereichten Belegen in Einklang zu bringen. Hieraus ergäben sich Wareneinkäufe, die zu einem viel höheren Umsatz und damit

Seite 3/14

auch Gewinn hätten führen müssen. Es entstehe daher – wie bereits in vergangenen Leistungszeiträumen – der Eindruck, dass nicht alle Einnahmen verbucht worden seien. Dies werde durch Recherchen zu Auftritten der Kläger auf Veranstaltungen und Märkten bestätigt. Daneben werfe auch die Preisgestaltung gegenüber Drittanbietern Fragen auf. Zudem seien keinerlei Einnahmen aus dem Internetauftritt des Gewerbes verbucht worden, dies sei ebenfalls nicht nachvollziehbar

(vgl. Blatt 93ff. VA.).

Die Kläger führten hierzu aus, dass tatsächlich nicht alle von ihnen besuchte Veranstaltungen angegeben worden seien. Dort zum Übertrag in das Kassenbuch gefertigte handschriftliche Aufzeichnungen seien abhandengekommen. Man schätze die zusätzlichen Einnahmen auf ca. 200 EUR. Umsätze über das Internet habe man nicht erzielt. Die Angaben des Beklagten zur Preisgestaltung seien unzutreffend (vgl. Blatt 128ff. VA).

Jeweils durch Bescheid vom 10. September 2018 (vgl. Blatt 233ff. VA) setzte der Beklagte die Ansprüche der Kläger unter Bezugnahme auf die Ausführungen in den Anhörungsschreiben für den streitbefangenen Zeitraum nach [§ 41a Abs. 3 SGB II](#) endgültig fest. Für den Kläger ergab sich ein monatlicher Leistungsanspruch in Höhe von 204,80 EUR, für die Klägerin ein solcher in Höhe von 277,26 EUR. Die in diesem Rahmen berücksichtigten Bedarfe entsprachen der vorläufigen Bewilligung (s.o.). Es sei von einem geschätzten monatlichen Gewinn in Höhe von durchschnittlich 1.464,90 EUR auszugehen. Von den angegebenen Betriebsausgaben hätten nur die tatsächlich nachgewiesenen, betrieblich veranlassten, notwendigen und angemessenen Kosten berücksichtigt werden können. Daneben habe man aufgeführte Investitionen nicht in vollem Umfang zugrunde legen können. Da die Kläger ihrer Nachweispflicht bis zum Erlass der Bescheide trotz der im Anhörungsverfahren aufgeworfenen Punkte nicht vollständig nachgekommen seien, wäre als Alternative zu der durchgeführten Schätzung nur eine Festsetzung des Leistungsanspruchs auf „Null“ in Betracht gekommen ([§ 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II](#)).

Hiergegen am 10. September 2018 erhobene Widersprüche der Kläger wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheiden vom 18. und 23. Januar 2019 als unbegründet zurück. Es lägen weiterhin nicht alle benötigten Unterlagen für den streitbefangenen Zeitraum vor, daneben seien trotz der aufgeworfenen Fragen keine weiteren Betriebseinnahmen nachgewiesen worden. Es sei nicht hinnehmbar, dass die Kassenbücher offenbar nicht korrekt geführt würden. Im Ergebnis sei die nach Schätzung ergangene Berechnung nicht zu beanstanden (vgl. Blatt 4f. der Gerichtsakte - GA.)

Mit Bescheid vom 25. April 2018 hatte der Beklagte den Klägern für den Zeitraum Mai bis Oktober 2018 erneut vorläufig Leistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich 928,96 EUR bewilligt und war dabei von monatlichen KdU in Höhe von 359 EUR ausgegangen (vgl. Blatt 142ff. VA).

Seite 4/14

Auf Nachfrage des Beklagten teilten die Kläger mit Schreiben vom 7. Mai 2018 mit, dass die Zahlung der Miete zurzeit gestundet sei. Im Gegenzug hätten sie sich verpflichtet, u.a. Wasser und Heizkosten für das gesamte Haus zu übernehmen (vgl. Blatt 153 VA).

Durch Änderungsbescheid vom 14. September 2018 setzte der Beklagte die Leistungen für den Monat Oktober 2018 auf 807,20 EUR fest und berücksichtigte keine KdU mehr. Die Angaben zur Stundung seien nicht nachvollziehbar. Zur Begleichung von Verbindlichkeiten ihres Sohnes gegenüber Dritten (Wasser und Heizkosten) seien sie rechtlich nicht verpflichtet gewesen (vgl. Blatt 281ff. VA).

Einen hiergegen am 26. September 2018 erhobenen Widerspruch der Kläger wies der Beklagte mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2019 als unbegründet zurück (vgl. Blatt 6f. GA). Tatsächlich erfolgte Mietzahlungen seien weiterhin nicht ersichtlich. Die Angaben der Kläger zur angeblichen Stundung und der Begleichung anderweitiger Verbindlichkeiten des Sohnes und Vermieters überzeugten nicht.

Ein auf Berücksichtigung der Miete gerichtetes Eilverfahren der Kläger blieb ohne Erfolg (Beschluss des Sozialgerichts – SG – Lüneburg vom 30. Oktober 2018 – S 25 AS 222/18 ER). Die hiergegen erhobene Beschwerde zum Landessozialgericht Niedersachsen – Bremen (L 7 AS 1030/18 B ER) haben die Kläger zurückgenommen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beigezogene Akte S 25 AS 222/18 ER verwiesen.

Die Kläger haben am 15. Februar 2019 Klage bei dem SG Lüneburg gegen alle o.g. Widerspruchsbescheide erhoben. Man habe im Jahr 2015 lediglich aus Versehen einige Einkünfte

nicht angegeben und für Mai 2017 aufgrund eines abhandengekommenen Kassenzettels unvollständige Angaben gemacht. Die weiteren Behauptungen des Beklagten – insbesondere zu

einem angeblichen Missverhältnis von Einnahmen und Ausgaben – seien unzutreffend. Das durch den Beklagten angenommene Betriebsergebnis sei utopisch, da er u.a. für Einkaufspreise für Betriebsmittel offenbar Preise für „Billigware“ aus dem Internet zugrunde lege. Die für Mai 2017 geschätzten Einkünfte seien – auch im Verhältnis zu den übrigen Monaten – als überhöht anzusehen. Soweit er weitere Einnahmen aus dem Online-Handel vermute, sei dies unzutreffend. Mietzahlungen an den Sohn habe man aus unterschiedlichen Gründen nicht erbracht.

Zunächst habe der Beklagte aufgrund einer unzutreffenden Einkommensschätzung zu geringe Leistungen bewilligt, ferner seien die Nebenkosten unerwartet hoch gewesen. Hiermit habe man den Sohn – der das ursprünglich in ihrem Eigentum stehende Haus durch Ankauf vor einigen Jahren vor der Verwertung gerettet habe – nicht belasten wollen. Man beabsichtige, die nach Verrechnung mit den für Nebenkosten erbrachten Zahlungen noch offene Miete weiterhin an den Sohn zahlen, der diese Forderung im Übrigen mittlerweile habe titulieren lassen. Dieser

Seite 5/14

verzichte nur deswegen auf eine Räumung, da die Kläger monatlich 100 EUR auf die bestehenden Rückstände leisteten.

Der Beklagte ist dem entgegengetreten und hat auf die angefochtenen Bescheide verwiesen.

Durch Urteil vom 15. November 2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Die endgültige Festsetzung der Leistungen für den Zeitraum Mai bis Oktober 2017 beschwere die Kläger nicht, da

der Beklagte unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse zu einer sog. Festsetzung auf null gemäß [§ 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II](#) berechtigt gewesen wäre. Die tatsächlich vorgenommene Schätzung der Leistungen begünstige die Kläger somit im Ergebnis. Für das SG sei das Bestehen von Hilfebedürftigkeit ([§§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#), 9 Abs. 1 SGB II) im streitbefangenen Zeitraum nicht nachgewiesen. Bei der Ermittlung des klägerischen Bedarfs seien keine KdUH zugrunde zu legen, da zur Überzeugung der Kammer das Bestehen eines rechtsverbindlichen Mietvertrags nicht nachgewiesen sei. Somit mangle es an einer wirksamen und ernsthaften Mietzinsforderung. Es sei nicht ersichtlich, dass sich die Beteiligten im relevanten Zeitraum ernsthaft an den vorliegenden Mietvertrag gebunden gefühlt hätten. Regelmäßige Mietzahlungen seien trotz Aufforderung nicht nachgewiesen worden, zudem hätten die Kläger selbst eingeräumt, diese nur bis Ende 2016 regelmäßig erbracht zu haben (vgl. Blatt 79 der Akte S 25 AS 222/18 ER). Somit könne bei der Berechnung eines etwaigen Leistungsanspruchs nur der jeweilige Regelbedarf in Höhe von 368 EUR berücksichtigt werden. Dem sei das erzielte Einkommen aus dem Gewerbebetrieb gegenüber zu stellen. Dieses sei jedoch aufgrund unzureichender Erklärungen und Nachweise durch die Kläger nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelbar. Der Beklagte habe seine Zweifel an den Angaben der Kläger dezidiert dargelegt, ohne dass diese nachfolgend für Aufklärung hätten sorgen können. Nach alledem könne sich das Gericht nicht davon überzeugen, dass die durch den Beklagten vorgenommene Schätzung des Einkommens zum Nachteil der Kläger erfolgt sei. Diese seien – wie bereits ausgeführt – im Ergebnis aufgrund der anteiligen Bewilligung von Leistungen statt einer möglichen Festsetzung auf null sogar noch begünstigt. Hinsichtlich der für Oktober 2018 geltend gemachten KdUH bestehe aufgrund der bereits im Rahmen der Bedarfsermittlung erfolgten Ausführungen ebenfalls kein Anspruch. Auch für diesen Monat sei das Bestehen einer rechtsverbindlichen Zahlungsverpflichtung nicht feststellbar. Dem Beklagten sei es zudem möglich gewesen, die vorläufige Bewilligung für die Zukunft (hier: Oktober 2018) gemäß [§ 41a Abs. 2 Satz 5 SGB II](#) aufgrund der gewonnen Erkenntnisse zum Mietvertrag anzupassen. Vertrauensschutzgesichtspunkte habe er nicht zu berücksichtigen gehabt.

Gegen das ihrem Prozessbevollmächtigten am 18. Januar 2023 zugestellte Urteil wenden sich die Kläger mit ihrer am 10. Februar 2023 bei dem Landessozialgericht (LSG) eingegangenen Berufung. Die unstreitig erfolgten Falschangaben für Mai 2017 seien lediglich aus Fahrlässigkeit erfolgt. Das Misstrauen des Beklagten gegenüber den Klägern beruhe offenbar auf sachfremder

den Motiven und sei nicht durch die Fakten erklärlich. Ein durch den Beklagten veranlasstes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft sei mittlerweile gemäß [§ 170 Abs. 2](#) Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden. Die Mutmaßungen des Beklagten bezüglich überhöhter Angaben zu Betriebsausgaben seien nicht nachvollziehbar. Die Kläger hätten alle Einwände des Beklagten durch präzise Angaben widerlegt. Die durch das SG letztlich übernommene Schätzung des Gewinns sei nicht erklärbar und zudem nicht nachvollziehbar, warum die belegten Wareneinkäufe in Höhe von 3.358,54 EUR sowie der deklarierte Umsatz in Höhe von 8.671,69 EUR in Zweifel gezogen würden. Der Beklagte sei von betrieblichen Abläufen insbesondere im Hinblick auf die Herstellung verkaufter Lebensmittel ausgegangen, die mit den Tatsachen nicht in Einklang zu bringen seien. Entgegen der Auffassung des Beklagten und des SG seien bis auf den Fall im Mai 2017 sämtliche Belege eingereicht worden. Weiterhin seien auch aus dem Online-Handel keine weiteren Einkünfte erzielt worden. Die Homepage sei allein durch den Sohn der Kläger gepflegt worden, im Gegenzug habe er auch deren Produkte online für eigene Rechnung verkaufen dürfen. Hiervon sei nichts auf die Konten der Kläger geflossen, dies sei auch das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen gewesen. Im Ergebnis sei das SG zu einer fehlerhaften Beweislastumkehr gelangt. Das Finanzamt habe im Übrigen geltend gemachte Betriebsausgaben akzeptiert. Weiterhin habe ein rechtswirksamer Mietvertrag bestanden, das auch diesbezüglich durch den Beklagten und das SG an den Tag gelegte Misstrauen sei nicht erklärbar. Kontoauszüge des Sohnes belegten Mietzahlungen in einigen Monaten des streitigen Zeitraums (vgl. Blatt 238ff. GA). Es habe durchgehend ein rechtsverbindlicher Mietvertrag bestanden, Ansprüche für 2018 habe sich der Sohn der Kläger sogar titulieren lassen (vgl. Blatt 243f. GA).

Der Beklagte verweist auf die aus seiner Sicht zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Urteil. Eine rechtsverbindliche und ernsthafte Mietzahlungsverpflichtung für die streitigen Zeiträume sei weiterhin nicht ersichtlich. Zudem sei zu beachten, dass die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Betriebsausgaben im Rahmen des SGB II anders gehandhabt werde als die Gewinn- und Verlustberechnung nach dem Einkommenssteuergesetz.

Der Senat hat die Beteiligten zu einer beabsichtigten Zurückweisung der Berufung durch Beschluss gemäß [§ 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehört und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Verfügungen vom 20. Juni und 17. Oktober 2024).

Er hat ferner einen Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) mangels hinreichender Erfolgsaussicht abgelehnt. Hiergegen wenden sich die Kläger mit einer so bezeichneten Gegenvorstellung vom 12. November 2024.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die durch den Beklagten übersandten Verwaltungsvorgänge sowie die beigezogene Akte des SG

Seite 7/14
Lüneburg zum Aktenzeichen S 25 AS 222/18 ER verwiesen. Diese haben vorgelegen und sind Grundlage der Entscheidungsfindung geworden.

II.

Die Berufung der Kläger hat keinen Erfolg.

Der Senat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss nach [§ 153 Abs. 4 SGG](#).

Bei der nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Kläger im erstinstanzlichen Verfahren vor dem SG umfangreich vorgetragen haben und auch in der mündlichen Verhandlung ihren Standpunkt deutlich machen konnten. Daneben ist zu beachten, dass im Berufungsverfahren für den Senat weder entscheidungserhebliche neue Tatsachen noch Fehler in der Rechtsanwendung durch das SG ersichtlich geworden sind. Die Berufung ist statthaft und auch im Übrigen zulässig, [§§ 143, 144 Abs. 1, 151 Abs. 1 SGG](#). Sie ist jedoch unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Senat nimmt zunächst Bezug auf die umfangreichen und überzeugenden Ausführungen des SG in dem angefochtenen Urteil und macht sich diese zur Meidung von Wiederholungen nach eigener Würdigung zu eigen ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die klägerischen Ausführungen im Berufungsverfahren bieten keinen Anlass für eine abweichende Bewertung. Entscheidend ist auch für den Senat, dass in den hier streitigen Zeiträumen jedenfalls eine rechtswirksame Mietzahlungsverpflichtung der Kläger nicht durchgehend ersichtlich ist. Diese haben selbst angegeben, seit Beginn des Jahres 2017 keine regelmäßigen Mietzahlungen mehr geleistet zu haben und trotz mehrfacher Aufforderung durch den Beklagten und das SG zunächst keine Belege für ggf. anteilige Zahlungen in den streitbefangenen Zeiträumen erbracht. Somit durfte das SG zu Recht davon ausgehen, dass der seitens des Beklagten noch im Rahmen der endgültigen Festsetzung zugrunde gelegte monatliche Bedarf für KdUH in Höhe von 425 EUR tatsächlich nicht bestand.

Denn nach [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich eindeutig, dass der Grundsicherungsträger nur solche Kosten zu übernehmen hat, die dem Hilfebedürftigen tatsächlich entstanden sind und für deren Deckung ein Bedarf besteht. Dies werden in erster Linie Kosten sein, die durch Mietvertrag entstanden sind. "Tatsächliche Aufwendungen" für eine Wohnung liegen allerdings nicht nur dann vor, wenn der Hilfebedürftige die Miete bzw. Nebenkosten bereits gezahlt hat und nunmehr deren Erstat

tung verlangt. Vielmehr reicht es aus, dass der Hilfebedürftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Forderung ausgesetzt ist (vgl. BSG, Urteil vom 3. März 2009 – [B 4 AS 37/08 R](#); BSG, Urteil vom 7. Mai 2009 – [B 14 AS 31/07 R](#)). Ausgangspunkt für die Frage, ob eine wirksame Verpflichtung des Hilfebedürftigen vorliegt, ist damit in erster Linie der Mietvertrag, mit dem der geschuldete Mietzins vertraglich vereinbart worden ist (vgl. BSG Urteil vom 3. März 2009 – a.a.O.; BSG, Urteil vom 7. Mai 2009, [a.a.O.](#)). Bei Mietverträgen zwischen Verwandten kann nicht schematisch auf die Elemente eines "Fremdvergleichs", den der Bundesfinanzhof (BFH) im Steuerrecht entwickelt hat (vgl. BFH, Urteil vom 5. Februar 1988, [III R 234/84](#)), zurückgegriffen werden (vgl. BSG, Urteil vom 3. März 2009, [a.a.O.](#)). Allerdings spielt der in der Formel des BFH ebenfalls enthaltene Gesichtspunkt des tatsächlichen Vollzugs des Vertragsinhalts, also insbesondere die Feststellung, ob die Absicht bestand oder besteht, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, auch im Falle der Grundsicherung eine Rolle (vgl. BSG, Urteil vom 3. März 2009, [a.a.O.](#)).

Mietvertragliche Verpflichtungen müssen somit wirksam sein, um als Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden zu können (vgl. BSG, Urteile vom 19. Februar 2009 – [B 4 AS 48/08 R](#) und vom 24. November 2011 – [B 14 AS 15/11 R](#)); bloß freiwillige Zahlungen reichen nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, [a.a.O.](#)). Ein entsprechender Vertrag muss daher zum einen wirksam geschlossen worden sein und darf zum anderen nicht etwa wegen Verstoßes gegen ein Gesetz nichtig sein ([§ 134](#) Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) oder einer Inhaltskontrolle am Maßstab der [§§ 307ff BGB](#) nicht standhalten. Das Vorliegen eines Vertragsschlusses - einschließlich etwa der Frage, ob ein Scheingeschäft ([§ 117 BGB](#)) vorliegt - ist von den SGB II-Leistungsträgern und ggf. den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in jedem Fall zu prüfen (vgl. BSG, Urteile vom 3. März 2009, [a.a.O.](#) und vom 7. Mai 2009, [a.a.O.](#)).

Dies berücksichtigend, ändern auch die nunmehr erstmals im Berufungsverfahren durch Vorlage von Kontoauszügen des Sohnes nachgewiesenen Mietzahlungen zumindest für die Monate Juni und August 2017 in Höhe von jeweils 359 EUR nichts an der Rechtmäßigkeit des für den Zeitraum Mai bis Oktober 2017 streitigen Erstattungsanspruchs des Beklagten. Selbiges gilt auch dann, wenn man zugunsten der Kläger eine aus den Kontoauszügen ersichtliche Bareinzahlung im Juli 2017 in Höhe von ebenfalls 359 EUR als Mieteinnahme wertet. In diesem Fall läge ein weiterer Bedarf der Kläger in Höhe von 1.077 EUR vor. Wie bereits ausgeführt, hat jedoch der Beklagte selbst bei der endgültigen Festsetzung der Leistungen für den o.g. Zeitraum einen monatlichen Bedarf für KdUH in Höhe von 425 EUR durchgehend bereits berücksichtigt. Die durch den Beklagten geltend gemachte Erstattungsforderung in Höhe von insgesamt 4.532,52 EUR beruht einzig auf der Differenz zwischen zunächst geschätzten und sodann nachgewiesenen Einkünften aus der selbstständigen Tätigkeit der Klägerin, wobei abzusetzende Betriebsausgaben zwischen den Beteiligten streitig sind und der Beklagte bzgl. der Einkünfte z.T. eine Schätzung vorgenommen hat. Somit läge selbst bei Anerkennung der Mietzahlungen

Seite 9/14
in Höhe von 1.077 EUR weiterhin ein um 1.473 EUR zu hoher Bedarf vor. Zahlungen durch die Kläger in dieser Höhe sind weiterhin nicht belegt, im Übrigen haben sie selbst vorgetragen, lediglich unregelmäßig geleistet zu haben. Selbst wenn man die im Rahmen der endgültigen Festsetzung streitigen Punkte (Schätzung der Einkünfte sowie Art und Umfang der Betriebsausgaben)

vollständig zugunsten der Kläger berücksichtigen würde – was sich für den Senat allerdings nicht aufdrängt, s.u. – wäre ein Betrag in Höhe von 1.473 EUR nicht erreicht. Erst dann käme eine Reduzierung der streitigen Erstattungsforderung in Betracht. Daneben gilt weiterhin die bereits durch das SG getroffene Feststellung, dass die Kläger im Hinblick auf die Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit keine hinreichenden Erklärungen und Nachweise abgegeben haben. Die seitens des Beklagten bestehenden Zweifel (tatsächlich höhere Einnahmen als angegeben, offenbar unvollständige Angaben im Kassenbuch, auffällige Differenz zwischen Wareneinkauf und Einnahmen etc.) haben sie nach Überzeugung des Senats auch im Berufungsverfahren nicht hinreichend ausräumen können. Somit ist die Feststellung des SG weiterhin zutreffend, dass der Beklagte aufgrund dieser Unregelmäßigkeiten sogar zu einer Festsetzung auf „null“ anstelle der vorgenommenen Schätzung berechtigt gewesen wäre. Dem schließt sich der Senat ausdrücklich an. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches gemäß § 41a Abs. 3 SGB II der Leistungsberechtigte die materielle Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsanspruches trägt (vgl. zuletzt Urteil des erkennenden Senats vom 24. September 2024 – L 9 AS 253/22 sowie LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Mai 2024 – [L 9 AS 975/22](#) m.w.N.). Daher trägt derjenige, der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt, die Folgen einer objektiven Beweislosigkeit, wenn sich nach Ausschöpfung aller Beweismittel die Leistungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht in der geforderten Höhe feststellen lassen (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – [B 4 AS 10/08 R](#)). So verhält es sich auch hier. Sowohl der Beklagte als auch das SG haben gegenüber den Klägern mehrfach deutlich gemacht, welche Punkte sie als problematisch erachten. Hiermit endet die Pflicht zur Amtsermittlung, da die zugrundeliegenden Lebenssachverhalte der Sphäre der Leistungsberechtigten zuzuordnen sind und es folglich diesen oblegen hätte, die entsprechenden Nachweise zu beschaffen und zu erbringen (vgl. hierzu auch LSG Hamburg, Urteil vom 15. Januar 2024 – [L 4 AS 159/23](#) sowie LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. Februar 2022 – L 5 AS 162/21). Weder dem Beklagten noch dem SG war es zudem möglich, sich die fehlenden Informationen bzw. Nachweise mit geringem Aufwand selbst zu beschaffen (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 13. Dezember 2023 – [B 7 AS 24/22 R](#)).

Weiterhin führt der Vortrag der Kläger im Berufungsverfahren zu keiner abweichenden Bewertung des daneben noch für den Monat Oktober 2018 streitigen Leistungsanspruches. Zwar haben die Kläger erstmals im Berufungsverfahren einen Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Berlin – Wedding vorgelegt, wonach gegen die Kläger durch ihren Sohn eine Forderung („Miete

für Wohnraum einschließlich Nebenkosten“) in Höhe von 2.280,61 EUR tituliert worden ist. Dabei ist jedoch bereits nicht ersichtlich, ob dieser Vollstreckungsbescheid tatsächlich rechtskräftig geworden ist, oder die Kläger Einspruch eingelegt haben (vgl. [§ 700](#) Zivilprozessordnung – ZPO). Daneben ist nicht ersichtlich, auf welche konkreten Monate sich die dort erhobene Hauptforderung in Höhe von 2.280,61 EUR bezieht. Bei einer nach Angaben der Kläger zum damaligen Zeitpunkt vereinbarten monatlichen Miete in Höhe von 359 EUR zzgl. 93,54 EUR Heizkosten ergibt sich nicht, für welchen Monat in welcher Höhe Rückstände bestehen bzw. ob der Sohn der Kläger tatsächlich für den gesamten Zeitraum Ansprüche erhoben hat. All dies nachvollziehbar darzulegen, obliegt jedoch den Klägern. Diese sind im Übrigen bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durch den 7. Senat des erkennenden Gerichts mehrfach dazu aufgefordert worden, auch für den hier streitigen Monat Oktober 2018 eine nachvollziehbare Übersicht der bestehenden Mietrückstände nebst aussagekräftigen Belegen (z.B. Kontoauszüge) vorzulegen sowie die nach ihrem Vortrag getroffene Stundungsabrede näher zu belegen (vgl. Verfügungen vom 7. Dezember 2018 und 14. Januar 2019 in dem Verfahren S 25 AS 222/18 ER / L 7 AS 1030/18 B ER). Dem sind die Kläger nicht nachgekommen. Diese in ihrer Sphäre liegenden Informationen widerspruchsfrei darzulegen obliegt jedoch – wie bereits ausgeführt – allein ihnen.

Daneben ist die nunmehr nachgewiesene Titulierung etwaiger Ansprüche nicht ohne weiteres mit dem bisherigen Vortrag der Kläger in Einklang zu bringen. Diese hatten zunächst im Verwaltungsverfahren ausgeführt, dass eine Stundungsvereinbarung mit dem Vermieter bestehen würde. Diese ist jedoch hinsichtlich Höhe und Dauer trotz mehrfacher Aufforderung bis heute nicht näher erläutert worden. Somit stellt sich die Frage, ob für den hier einzig streitigen Monat Oktober 2018 aufgrund der behaupteten Stundung überhaupt ein Anspruch aus § 22 Abs. 1 SGB II auf Übernahme von KdUH bestehen konnte, da es sich insoweit um einen aktuellen Bedarf handeln muss (vgl. Luthe in: Hauck/Noftz SGB II, 8. Ergänzungslieferung 2024, [§ 22](#) SGB II 2 Rn 52; Knickrehm/Roßbach/Waltermann/S. Knickrehm, 8. Aufl. 2023, SGB II [§ 22](#) Rn. 7; Berlitz in: Münder/Geiger/Lenze, SGB II, 8. Auflage 2023, § 22 Rn 38).

Ebenso passt die behauptete Stundungsabrede nicht zu dem späteren Vortrag, durch die Kläger seien laufende Kosten des Hauses (z.B. Wasser, Ankauf von Heizöl sowie weitere Nebenkosten) gleichsam als Ausgleich für ausgebliebene Mietzahlungen bezahlt worden. Diesbezüglich hat der Beklagte zutreffend darauf verwiesen, dass diese Zahlungen – sofern nachgewiesen – keine übernahmefähigen Kosten im Sinne des [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) sind, da es an einer entsprechenden mietrechtlichen Grundlage mangelt. Ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe bezüglich der (gestundeten) Erfüllung eingetreten ist, haben die Kläger trotz mehrfacher Aufforderung ebenfalls nicht hinreichend belegt.

Seite 11/14

Nach alledem ist für den Senat nicht erkennbar, dass für den Monat Oktober 2018 ein Anspruch

der Kläger auf Übernahme von KdUH nach [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) bestanden hat. Diese noch im Berufungsverfahren bestehenden Unklarheiten gehen zu Lasten der insoweit darlegungsbelasteten Kläger. Der Senat hat sich daher auch für den Monat Oktober 2018 nicht veranlasst gesehen, diesbezüglich weitere Ermittlungen von Amts wegen zu betreiben.

Ob der vorgelegte Mietvertrag zwischen den Klägern und ihrem Sohn vor diesem Hintergrund insgesamt als Scheingeschäft zu werten ist oder nur für die hier streitbefangenen Monate keine rechtsverbindliche Zahlungsverpflichtung nachgewiesen wurde, kann daher im Ergebnis dahinstehen.

Die mit Schriftsatz vom 12. November 2024 erhobene „Gegenvorstellung“ gegen den ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss des Senats vom 21. Mai 2024 wertet dieser zugunsten der Kläger als erneuten Antrag auf Bewilligung von PKH. Der Senat lässt dahinstehen, ob die Gegenvorstellung im sozialgerichtlichen Verfahren nach Einführung der Anhörungsrüge durch Art. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör - Anhörungsrügensgesetz - vom 9. Dezember 2004 ([BGBl. I 3220](#)) überhaupt noch statthaft sein könnte und der Senat befugt wäre, seinen unanfechtbaren Beschluss vom 21. Mai 2024 ohne gesetzliche Grundlage im Verfahren der Gegenvorstellung mit dem Ziel aufzuheben, die formelle und materielle Rechtskraft dieses Beschlusses rückwirkend wieder zu beseitigen (vgl. bereits Senatsbeschlüsse vom 29. September 2023 – L 9 R 183/23 RG sowie vom 3. November 2013 – [L 9 AS 1147/15 NZB](#); vom 28. November 2013 – [L 9 U 184/13 B](#); vom 7. Juli 2016 – L 9 AS 507/16 B RG; vom 21. Juni 2022 – L 9 AS 225/22 RG; vgl. auch BSG, Beschluss vom 17. August 2022 – [B 5 R 81/22 AR](#)-). Denn selbst nach dem Recht, das vor Einführung der Anhörungsrüge galt, konnte eine unanfechtbare Entscheidung (vgl. [§ 177](#), [§ 145 Abs. 4 Satz 3 SGG](#)) auf einen außerordentlichen Rechtsbehelf nur geändert werden, wenn diese Entscheidung offensichtlich dem Gesetz widersprach oder grobes prozessuales Unrecht enthielt (vgl. BSG, Beschluss vom 10. Juli 2013 – B 5 R). Der Schriftsatz der Kläger vom 12. November 2024 bietet für einen solchen Sachverhalt jedoch keinen Anhalt. Somit ist der o.g. Antrag dahingehend auszulegen, dass die Kläger erneut für das Berufungsverfahren PKH beantragen (vgl. zur möglichen Auslegung von Vortrag der Beteiligten als Antrag auf Bewilligung von PKH: Schultzy in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, [§ 114 ZPO](#) Rn 14ff.). Auf einem solchen, jederzeit auch nach einer ablehnenden Entscheidung möglichen Antrag (vgl. hierzu Anders/Gehle/Dunkhase, 83. Aufl. 2025, [ZPO § 127](#) Rn. 93, 94), hat das erkennende Gericht die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des weiteren Vortrags erneut auf hinreichende Erfolgsaussichten im Sinne der [§§ 202 SGG](#), [114 Abs. 1 ZPO](#) zu prüfen.

Hinreichende Erfolgsaussichten in diesem Sinne sind jedoch auch unter Berücksichtigung des nach dem Prozesskostenhilfebeschluss vom 21. Mai 2024 ergangenen Vortrags der Beteiligten Seite 12/14

nicht feststellbar. Dies ergibt sich aus den obigen Ausführungen dieses Beschlusses. Gegen diese (erneute) Ablehnung von PKH ist ein Rechtsmittel nicht gegeben ([§ 177 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#):

Anlass, in Anwendung von [§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, bestand nicht.

Rechtskraft

Aus

Saved

2025-09-05